

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-045/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	19.04.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

**Widmungsverfügung Nr.: 2018/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017, auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche der „Hafenstraße“ den Status einer öffentlichen Straße.

#### **1. Lagebeschreibung**

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ im Ortsteil Wustermark.

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ schließt sowohl im südöstlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 70, 73, 76, 79 und 82) als auch im nördlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 293 [Vorgängerflurstück: 167]) an die bereits vorhandene Straßenführung an (vgl. gelb/rot-markierte Fläche in der Anlage 1).

#### **1.1 Lage der Straße**

##### Hafenstraße (Teilfläche)

Gemarkung:	Wustermark			
Flur:	21			
Flurstück:	342	mit einer Fläche von ca.	11.102 m <sup>2</sup>	
			<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>11.102 m<sup>2</sup></u>

---

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

**1.2 Widmungsinhalt:**

1.2.1 Einstufung: Die neu ausgebaute Teilfläche der „Hafenstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** eingestuft.

1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

**Sachverhalt/ Begründung:**

Wesentlicher Bestandteil der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ (siehe Anlage 2) war die Umverlegung der „Hafenstraße“ in westliche und südliche Richtung.

Der Verkehrsführung über die neu ausgebaute Teilstrecke der „Hafenstraße“ wurde zum 15.09.2017 freigegeben.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/03

Anlage 2: Planzeichnung – Bebauungsplan Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderungssatzung

Az.: III/6  
28.03.2018